

Weisung zum Verfahren der Untersuchungs- und Sanktionsorgane (Verfahrensordnung)

Genehmigung durch die FINMA: 12. März 2025

Datum des Inkrafttretens: 1. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Anwendung	3
2.	Organe	3
3.	Ausstand.....	3
4.	Sprache.....	4
5.	Führung der Verfahren.....	4
6.	Fristen	4
7.	Verjährung	5
8.	Sanktionenregister	5
9.	Vernichtung der Verfahrensakten	6
10.	Geheime Beratung	6
11.	Kosten.....	6
12.	Vorabklärung/Untersuchung	6
13.	Verfahren der Sanktionskommission	8
14.	Rechtsmittel.....	9
15.	Information der Öffentlichkeit	10
16.	Schlussbestimmungen	11

1. Zweck und Anwendung

- 1.1. Diese Weisung (Verfahrensordnung, VO) regelt das Verfahren zur Untersuchung und Sanktionierung von Verletzungen folgender Vorschriften und deren Ausführungserlassen, die durch die regulatorischen Organe von Seturion AG (SeturionX) erlassen werden (Regularien):
 - a) Reglemente und Weisungen betreffend das Handelssystem (Handelsplatz) von SeturionX sowie deren Ausführungserlasse;
 - b) Zulassungsreglemente, Zusatzreglemente und Weisungen betreffend Zulassung zum Handel sowie deren Ausführungserlasse.
- 1.2. Es werden nur Sanktionen ausgesprochen, welche im für das Handelssystem anwendbaren Handelsreglement, den Weisungen, oder dem für das Handelssystem anwendbaren Zulassungsreglement, Zusatzreglementen und den Weisungen enthalten sind und nur gegen natürliche und juristische Personen, welche den in Ziff. 1.1 genannten Vorschriften unterstehen (**Betroffene**).
- 1.3. Im Falle von Widersprüchen, Unstimmigkeiten oder Unklarheiten zwischen Bestimmungen einzelner Reglemente, Zusatzreglementen oder Weisungen gehen die jüngeren Bestimmungen vor.

2. Organe

- 2.1. Untersuchungsorgan für Verletzungen der Reglemente, Weisungen und Ausführungserlasse betreffend das Handelssystem von SeturionX ist die Abteilung Handelsüberwachung (HüSt).
- 2.2. Untersuchungsorgan für Verletzungen der Zulassungsreglemente, Zusatz-reglemente, Weisungen und Ausführungserlasse ist die Abteilung Zulassung der SeturionX.
- 2.3. Sanktionen gemäss dieser Verfahrensordnung werden von der Sanktionskommission (**SAKO**) oder den Untersuchungsorganen ausgesprochen.
- 2.4. Die Organe handeln und entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen unabhängig.

3. Ausstand

- 3.1. Interessenskonflikte von Mitarbeitenden der Untersuchungsorgane oder Mitglieder der SAKO, die mit Sanktionsverfahren befasst sind, sind unverzüglich anzuzeigen. Der Ausstand kann von der betroffenen Person erklärt oder von den Verfahrensbeteiligten verlangt werden. Das Begehren ist zu begründen. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Die betroffene Person nimmt zum Ausstandsbegehren Stellung.
- 3.2. Ist der Ausstand streitig, so entscheidet bei Mitarbeitenden von SeturionX deren Vorgesetzter und bei Mitgliedern der SAKO der Vorsitzende. Über dessen Ausstand entscheidet der Stellvertreter.

- 3.3. Wer in einer Sache als Untersuchungsorgan tätig war, ist als Mitglied der SAKO oder der Beschwerdeinstanz vom Verfahren ausgeschlossen. Mitarbeiter des Untersuchungsorgans können von der SAKO als Sekretär ernannt werden.
- 3.4. Verfahrenshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben und zu wiederholen. Beweise, die nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand erhoben werden können, dürfen im Verfahren weiter berücksichtigt werden.
- 3.5. Im Übrigen sind die Ausstands- und Ausschlussbestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, **BGG**) in der jeweils geltenden Fassung analog auf die Mitarbeitenden der Untersuchungsorgane und die Mitglieder der SAKO anwendbar.

4. Sprache

- 4.1. Das Verfahren wird in deutscher oder auf Antrag in englischer Sprache durchgeführt. Das verfahrensleitende Untersuchungsorgan entscheidet endgültig über die Verfahrenssprache.
- 4.2. Eingaben und Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die in einer anderen Sprache abgefassten Dokumente sind auf Deutsch oder Englisch zu übersetzen.

5. Führung der Verfahren

- 5.1. Die Verfahren werden schriftlich geführt, sofern die Organe nichts anderes anordnen.
- 5.2. Die Verfahren sind zügig zu erledigen.

6. Fristen

Fristansetzung

- 6.1. Die in dieser Verfahrensordnung enthaltenen Fristen können nicht erstreckt werden. Sie haben bei Nichtbeachtung Verwirkungsfolge.
- 6.2. Die übrigen Fristen werden von den Organen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kapitalmarktes und unter der Wahrung des rechtlichen Gehörs festgelegt.
- 6.3. Die Organe können von ihnen gesetzte Fristen bei Vorliegen ausreichender Gründe erstrecken. Das Begehren dazu ist vor Fristablauf zu stellen.
- 6.4. Fristen werden nur auf begründetes Gesuch hin und aus zureichenden Gründen erstreckt.
- 6.5. Sind die Betroffenen oder ihre Vertretung unverschuldeter Weise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern binnen fünf Börsentagen nach Wegfall des Hindernisses unter Angabe des Grundes darum ersucht wird.
- 6.6. Wird die Wiederherstellung gewährt, so läuft die Frist für die versäumte Rechtshandlung von der Zustellung der Entscheidung an.

Fristberechnung

- 6.7. Die Fristen berechnen sich nach Handelstagen am Handelssystem der SeturionX.
- 6.8. Es werden keine Gerichtsferien berücksichtigt.
- 6.9. Der Fristenlauf beginnt am Tag nach dem Empfang der Mitteilung durch die Verfahrensbeteiligten.

Fristwahrung

- 6.10. Eine Handlung erfolgt rechtzeitig, wenn sie bis 24.00 Uhr (MEZ) des letzten Tages der Frist vorgenommen wurde.
- 6.11. Zur Wahrung von Fristen sind Eingaben physisch oder auf elektronischem Weg möglich. Wird eine physische Eingabe innert Frist der schweizerischen Post oder einem Eilkurier übergeben, so ist die Frist eingehalten.
- 6.12. Ist für die Gültigkeit ein Dokument mit Originalunterschrift notwendig, so ist dieses umgehend nachzureichen, sollte die Eingabe auf elektronischem Weg erfolgt sein.

7. Verjährung

- 7.1. Liegt eine mögliche Verletzung der Regularien gemäss Ziff. 1.1 mehr als drei Jahre zurück, so kann kein Sanktionsverfahren mehr eingeleitet werden. Die Frist zur Einleitung beginnt:
 - a) mit dem Tag, an dem die Verletzung begangen wurde;
 - b) bei Unterlassen mit dem Tag, an welchem oder bis zu welchem eine Handlung hätte vorgenommen werden sollen.
- 7.2. Ein Sanktionsverfahren gilt mit den Handlungen der Untersuchungsorgane gegenüber den Betroffenen gemäss Ziff. 1.1 als eingeleitet. Ist vor Ablauf dieser Frist ein Sanktionsbescheid des Untersuchungsorgans oder ein Entscheid der Sanktionskommission ergangen, so tritt unabhängig von der Rechtskraft die Verjährung nicht mehr ein. Sind nach Einleitung eines Sanktionsverfahrens mehr als zwei Jahre verstrichen, so kann keine Sanktion mehr ausgefällt werden.

8. Sanktionenregister

- 8.1. SeturionX führt ein Register über alle in Rechtskraft erwachsenen Sanktionen. Die entsprechenden Eintragungen sind 10 Jahre nach dem Datum der Rechtskraft des Entscheides zu streichen.
- 8.2. Das Register ist nicht öffentlich einsehbar.
- 8.3. Dritten, welche über einen entsprechenden Rechtsanspruch verfügen, wird, wenn sie diesen Anspruch geltend machen, ein entsprechender Auszug aus dem Register zugestellt.

- 8.4. Eine Eintragung im Register wird bei der Bemessung von späteren Sanktionen nicht mehr berücksichtigt, wenn zwischen der Rechtskraft der früheren Sanktion und dem Zeitpunkt der erneuten Verletzung der Regularien drei Jahre vergangen sind. Der Zeitpunkt der erneuten Verletzung der Regularien bestimmt sich:
- a) mit dem Tag, an dem die Verletzung begangen wurde;
 - b) bei Unterlassen mit dem Tag, an welchem oder bis zu welchem eine Handlung hätte vorgenommen werden sollen.

9. Vernichtung der Verfahrensakte

Die Verfahrensakte werden vernichtet, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Entscheids zehn Jahre vergangen sind.

10. Geheime Beratung

Die Organe fassen ihre Beschlüsse in geheimer Beratung.

11. Kosten

- 11.1. Die Organe erheben für ihren Aufwand Verfahrenskosten.
- 11.2. Allfällige besondere Auslagen, wie Kosten von Gutachten und Kosten für die Bearbeitung von Akten können die Organe den Betroffenen ganz oder teilweise überbinden, sofern:
- a) Sanktionen ausgesprochen werden; oder
 - b) die Betroffenen diese Kosten durch Verletzung von Verfahrenspflichten verursacht haben.
- 11.3. Allfällige Kosten der Verbeiständung sind in der Regel von den Betroffenen zu tragen.
- 11.4. Müssen Verfahrenshandlungen wiederholt werden, so können die zusätzlichen Verfahrenskosten ganz oder teilweise, ungeachtet des Verfahrensausganges, denjenigen Verfahrensbeteiligten auferlegt werden, die sie verursacht haben.

12. Vorabklärung/Untersuchung

Allgemeine Grundsätze

- 12.1. Die Organe berücksichtigen die entlastenden und die belastenden Umstände gleichermassen.
- 12.2. Als Beweismittel gelten alle zur Feststellung des Sachverhaltes geeigneten Gegenstände und Informationen. Sie unterliegen der freien Beweiswürdigung.
- 12.3. Die Organe können Gutachter bestellen. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zur Person des Gutachters, zur Auftragserteilung und zum Inhalt des Gutachtens zu äussern. In der Regel wird ein schriftliches Gutachten erstellt.
- 12.4. Die Organe können Betroffene und Dritte befragen.

- 12.5. Die Anhörung kann auf Ton- oder Bildträger aufgezeichnet werden. Die Organe teilen dies den anwesenden Betroffenen vorher mit. Wird die Einvernahme ausnahmsweise nicht auf einem Ton- oder Bildträger aufgezeichnet, so ist ein Protokoll zu erstellen.
- 12.6. SeturionX stellt den Betroffenen die im Rahmen des Sanktionsverfahrens als Beweismittel dienenden Gegenstände und Informationen zur Verfügung. SeturionX kann den Betroffenen auf Antrag und gegen Kostenerstattung Kopien der Originaldokumente sowie der Ton- und Bildträger zukommen lassen.
- 12.7. Dokumente, die Daten über Dritte enthalten, werden vor der Herausgabe anonymisiert.
- 12.8. Beweismittel, die den Betroffenen nicht unterbreitet wurden, dürfen im Sanktionsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Vorabklärung

- 12.9. Im Rahmen einer Vorabklärung prüft das Untersuchungsorgan, ob genügend Anhaltspunkte für die Durchführung einer Untersuchung vorliegen.

Untersuchung

- 12.10. Ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoss gegen die Regularien gem. Ziff. 1.1, leitet das Untersuchungsorgan eine Untersuchung ein. Die Eröffnung einer Untersuchung sowie deren Gegenstand werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Betroffenen werden zudem schriftlich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der Untersuchung in einem Sanktionsbescheid, einem Sanktionsentscheid oder der Einstellung der Untersuchung enden kann. Die Eröffnung einer Untersuchung kann nicht angefochten werden.
- 12.11. Im Rahmen der Untersuchung klärt das Untersuchungsorgan den Sachverhalt ab, als dies für die Begründung eines Sanktionsbescheids oder eines Antrages an die SAKO notwendig ist. Die Betroffenen erhalten während der Untersuchung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Der Antrag oder Sanktionsbescheid wird den Betroffenen zur Stellungnahme zugestellt.
- 12.12. Bei Verletzungen der in Ziff. 1.1.a) genannten Regularien informiert die SAKO die Aufsichtsbehörde über die Eröffnung und den Abschluss von Untersuchungen.

Abschluss der Untersuchung

- 12.13. Eine Untersuchung der Untersuchungsorgane endet mit der Einstellung des Verfahrens, dem Erlass eines Sanktionsbescheides oder der Überweisung des Sanktionsantrages an die SAKO.
- 12.14. Die Einstellung einer Untersuchung wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- 12.15. Der Sanktionsbescheid wird den Betroffenen und der SAKO schriftlich mitgeteilt.
- 12.16. Der Sanktionsantrag des Untersuchungsorgans wird mit den dem Antrag zugrunde liegenden Akten und der Stellungnahme der Betroffenen der SAKO zugestellt. Den Betroffenen wird die Weiterleitung des Sanktionsantrags an die SAKO mitgeteilt.

Sanktionsbescheidverfahren

- 12.17. Die HüSt kann gegen den bei einem Teilnehmer tätigen Händler einen Sanktionsbescheid erlassen, wenn die Sanktion in einem Verweis, einer Suspendierung oder einem Ausschluss besteht.
- 12.18. Haben die Betroffenen im Rahmen der Voruntersuchung den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, kann die Abteilung Zulassung Verletzungen von Regularien gemäss Ziff. 1.1 lit. b mit einem Sanktionsbescheid ahnden, wenn die Sanktion in einem Verweis oder eine Busse bis CHF 5'000 besteht.
- 12.19. Der Sanktionsbescheid enthält:
- a) eine Sachverhaltsdarstellung;
 - b) die Angabe der verletzten Vorschriften;
 - c) eine kurze Begründung;
 - d) die Sanktion;
 - e) einen Hinweis auf die Publikation des Bescheides;
 - f) die Kostenfolgen;
 - g) die Rechtsmittel.

13. Verfahren der Sanktionskommission

Eröffnung des Verfahrens

- 13.1. Nach Eingang des Sanktionsantrages und der Akten bei der SAKO lässt der Vorsitzende den Betroffenen Antrag und Akten zustellen, sofern dies nicht bereits durch die Untersuchungsorgane geschehen ist.
- 13.2. Der Vorsitzende kann Frist zur weiteren Stellungnahme und zu einem weiteren Schriftenwechsel ansetzen.
- 13.3. Die Stellungnahme der Betroffenen muss einen Antrag, dessen Begründung sowie die Beweismittel enthalten.

Noven

- 13.4. Auch Tatsachen und Beweismittel, welche mit zumutbarem Aufwand bereits in der Untersuchung hätten vorgebracht werden können, werden von der SAKO zugelassen. Werden solche Tatsachen und Beweismittel vorgebracht, so kann dies bei der Kostenaufgabe berücksichtigt werden.
- 13.5. Werden von der SAKO neue Tatsachen oder Beweismittel zugelassen, wird den anderen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Verfahren

- 13.6. Entscheide der SAKO werden je mit einfacher Mehrheit von den für das betreffende Verfahren eingesetzten Mitgliedern gefällt. Diese sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Im Falle von Stimmengleichheit (insbesondere auch wenn ein Mitglied in den Ausstand tritt) hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Ist auch dieser im Ausstand, bezeichnet er vorgängig einen Stellvertreter.
- 13.7. Der Vorsitzende resp. der im Einzelfall ernannte Stellvertreter leitet die Kommission und das Verfahren. Er kann ein Mitglied oder den Sekretär mit Referaten beauftragen.
- 13.8. Die SAKO entscheidet grundsätzlich aufgrund der Akten. Der Vorsitzende kann zu einer mündlichen Verhandlung einladen.

Entscheid

- 13.9. Der Entscheid der SAKO enthält:
- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder der SAKO;
 - b) eine Sachverhaltsdarstellung;
 - c) die Angabe der verletzten Regularien;
 - d) eine Begründung;
 - e) die Sanktion;
 - f) einen Hinweis auf die Publikation des Entscheides;
 - g) die Kostenfolgen;
 - h) das Rechtsmittel.
- 13.10. Entscheide sind vom Vorsitzenden und einem Mitglied oder dem Sekretär zu unterzeichnen.
- 13.11. Der Entscheid wird den Verfahrensbeteiligten zugestellt.
- 13.12. Die SAKO ist bei ihrem Entscheid nicht an die Sanktionsanträge der Untersuchungsorgane gebunden.

Regelungskompetenz der Sanktionskommission

- 13.13. Die SAKO kann ihre Organisation und ihr Verfahren (inkl. Gebühren) regeln, soweit dies durch andere Regularien noch nicht erfolgt ist.

14. Rechtsmittel

Allgemeine Grundsätze

- 14.1. Rechtsmittel sind ausschliesslich gegen die Endentscheide der Organe zulässig.
- 14.2. Den Rechtsmitteln kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu.

- 14.3. Die SAKO kann zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte, der Sicherung von Transparenz oder der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entziehen. Diese Befugnis endet mit der Einreichung einer Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz.

Sanktionsbescheide der Untersuchungsorgane

- 14.4. Gegen Sanktionsbescheide der Untersuchungsorgane können Betroffene innert zehn Handelstagen bei der SAKO Beschwerde erheben.
- 14.5. Nach Erhalt der Beschwerde setzt der Vorsitzende der SAKO den Betroffenen Frist zur Einreichung einer Beschwerdebegründung. Das Untersuchungsorgan wird nach Eingang der Beschwerdebegründung bei der SAKO zur Stellungnahme eingeladen.
- 14.6. Mit dem Rechtsmittel können alle Mängel sowohl der Untersuchung als auch des Verfahrens und des Sanktionsbescheids gerügt werden.
- 14.7. Beschwerden gegen Sanktionsbescheide werden von der SAKO beurteilt. Ihr kommt dabei volle Kognition zu. Die SAKO kann die Sache zur Durchführung des ordentlichen Sanktionsverfahrens an das zuständige Untersuchungsorgan zurückweisen, oder das zuständige Untersuchungsorgan mit weiteren Abklärungen beauftragen. Entscheidet die SAKO selbst, so ist sie in ihrem Entscheid nicht durch den Sanktionsbescheid oder den Antrag des Beschwerdeführers beschränkt.

Entscheide der Sanktionskommission

- 14.8. Entscheide der SAKO können innert 30 Handelstagen nach Zustellung des Entscheides an die Beschwerdeinstanz gemäss Art. 37 Finanzmarkt-infrastrukturgesetz weitergezogen werden.

15. Information der Öffentlichkeit

- 15.1. Das mit dem Fall befasste Untersuchungsorgan teilt der Öffentlichkeit die Tatsache, ob ein Untersuchungsorgan in einer Sache eine Vorabklärung eingeleitet hat oder nicht, nicht mit.
- 15.2. In Fällen, in denen es um einen möglichen Verstoss gegen Regularien im Sinne von Ziff. 1.1 b) geht, teilt die Abteilung Zulassung der Öffentlichkeit die Eröffnung einer Untersuchung nach der Mitteilung an die Betroffenen gemäss Ziff. 12.10 mit. Bei Verfahren im Bereich Rechnungslegung erfolgt eine Mitteilung an die Öffentlichkeit erst nach dem Versand des Sanktionsbescheids an den Emittenten. In Ausnahmefällen kann das befasste Untersuchungsorgane von der Veröffentlichung der Eröffnung einer Untersuchung absehen.
- 15.3. Wird eine vorab bekannt gegebene Untersuchung eingestellt, so teilt die Abteilung Zulassung dies den Betroffenen und der Öffentlichkeit mit.
- 15.4. Die Abteilung Zulassung teilt der Öffentlichkeit mit, wenn eine Untersuchung mit einem rechtskräftigen Sanktionsbescheid abgeschlossen wurde, sofern vorab die Eröffnung der

Untersuchung veröffentlicht wurde. In anderen Fällen teilt die Abteilung Zulassung in der Regel den Abschluss der Untersuchung der Öffentlichkeit mit.

- 15.5. SeturionX veröffentlicht rechtskräftige Sanktionsbescheide auf ihrer Webseite. Die Veröffentlichung erfolgt in anonymisierter Form.
- 15.6. Wird die Untersuchung mit einem rechtskräftigen Sanktionsentscheid abgeschlossen, so wird dies der Öffentlichkeit stets mitgeteilt, sofern vorab die Eröffnung der Untersuchung veröffentlicht wurde. In anderen Fällen wird in der Regel der Abschluss der Untersuchung der Öffentlichkeit mitgeteilt.
- 15.7. Die rechtskräftigen Entscheide der SAKO werden auf der Webseite von SeturionX veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt in anonymisierter Form. Die SAKO kann den Sanktionsentscheid gegen einen Teilnehmer auf Antrag der HüSt der Öffentlichkeit in gekürzter, nicht anonymisierter Form mitteilen.
- 15.8. Die Entscheidungen der SAKO können zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte, der Sicherung von Transparenz oder der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer unabhängig von ihrer Rechtskraft veröffentlicht werden. Diesfalls muss darauf hingewiesen werden, dass den Betroffenen die Möglichkeit des Weiterzuges offensteht.

16. Schlussbestimmungen

Die Verfahrensordnung wurde von der Regulierungsstelle erlassen und von der FINMA am 12. März 2025 genehmigt. Sie tritt am 1. April 2025 in Kraft.